



Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe
Edzard Wernicke
Hegefeld 38
OT: Goßfelden
35094 Lahntal

Gmund, 02.03.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Entenberg-Windenschlepp", 57334 Bad Laasphe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe vom 11.12.2014 die Erlaubnis „Entenberg-Windenschlepp“ des DHV vom 20.12.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Entenberg-Windenschlepp“, Bad Laasphe vom 20.12.2006 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 8, Flurstück 10, 19 und Flur 11, Flurstück 53 (Starts und Landungen), Gemarkung Niederlaasphe.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger

Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. An den betroffenen Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen werden, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr stattfinden.
3. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
4. Die Start- und Landeflächen dürfen nur auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen eingerichtet werden. Ungenützte Flächen wie Gewässerrandstreifen, Weg- und Feldraine sowie Bracheflächen sind von der der Nutzung auszuschließen.
5. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Schlepp-Seilwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.

6. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Amalienhütter Weiher“ – LB 56 (Gemarkung Niederlaasphe, Flur 6, Flurstücke 103 – 106, 189 und 211) darf nicht überflogen werden. Landungen im Schutzbereich sind nicht erlaubt.
7. Für öffentliche Veranstaltungstage (Flugtage, Vorführungen etc.) ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen.
8. Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist nicht gestattet.
9. Unnötiges Betreten von Flächen abseits der Wege und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.
10. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
11. Der Geländehalter hat alle Piloten, die von den Flächen „Entenberg“ starten und sonstigen Anwesenden über die Bestimmungen der Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein vom 10.02.2015 zu informieren und darauf hinzuweisen, besonders Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Zudem sind alle weiteren Regelungen des Landschaftsplanes Bad Laasphe zu beachten.
12. Bei Flugbetrieb am Entenberg haben im Landeanflug befindliche Fluggeräte Vorrang vor Schleppstarts.
13. Bei Windenschleppbetrieb ist der durch das Gelände verlaufende Weg während des Schleppvorganges mit geeigneten Mitteln zu sichern. Für eine Absperrung ist eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörde und des Wegeigentümers erforderlich.
14. Kreuzt das Schleppseil diesen Weg, ist die kreuzende Stelle zusätzlich während des Seilausziehens zu sichern.
15. Bei Windversatz des Schleppseils / Fluggerätes in Richtung der Bahntrasse muss der Schleppbetrieb eingestellt werden.
16. Der Schleppbetrieb ist so einzurichten, dass Berührungen mit den beschriebenen Hindernissen (Punkt 13 – 15), vermieden werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollten Auflagen der Unteren Landschaftsbehörde (Ausnahmebescheid vom 10.02.2015) nicht eingehalten werden und/oder neue Erkenntnisse

oder Untersuchungen erweisen, dass sich der Flugbetrieb negativ auf Natur und Landschaft auswirkt, kann der Ausnahmebescheid von der Landschaftsbehörde widerrufen oder nachträglich mit weiteren Auflagen erlassen oder bestehende Auflagen geändert oder ergänzt werden.

4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.12.2006 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Entenberg-Windenschlepp“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.03.2015 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 10.02.2015 erteilte die Landschaftsbehörde die landschaftsrechtliche Ausnahme für den Schleppbetrieb im Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe mit Auflagen. Unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise wurde dem Vorhaben zugestimmt. Die Auflagen und Hinweise wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnisverlängerung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

